

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Titel IV.

Strafen gegen diejenigen, welche sich gegen die dem Sittengericht schuldige Achtung verfehlen.

41. Jeder Bürger soll sich mit Achtung vor dem Sittengericht betragen.

42. Das Sittengericht hat das Recht denjenigen zur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung bey Seite setzen würde.

42. Im Wiederholungsfall, oder wenn der vorgeladene Bürger sich so weit vergessen sollte, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben würde, so soll ein solcher dem Distriktsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe verfügen könne.

### Titel V.

Aufsicht über die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt kömmt die Aufsicht über die Sittengerichte zu.

45. Sie übt dieselbe durch ihre Statthalter aus.

Bericht der Minderheit der Unterrichtscommission über die Sittengerichte.

In einem Staate, dessen Bürger sittlich gut wären, würde es keiner Gesetze bedürfen, weil jeder Bürger schon mittelst seines guten Willens, seine Pflichten als Mensch und Bürger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitbürger, auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verletzen würde.

Es wird daher allerdings eine der ansehnlichsten Sorgen des Staates seyn, durch alle von ihm abhängende Mittel zu bewirken, daß sitzliche Gesinnungen bey den Gliedern desselben herrschend und durch diese, gute Sitten als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. (Die Forts. folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

4.

Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die von der Vollziehung eingegebene Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1800.

Noch sollen wir einer Rubrik von Bedürfniß geden-

ken, deren oben, weder in der Botschaft des Vollziehungsraths, noch in den Erläuterungsmemoiren des Finanzministeriums keinerlei Erwähnung gethan ist; die erforderlichen Interessen nämlich für das gezwungene Darlehn. Indessen haben wir darüber die Auskunft erhalten, daß solche vermittelst der Aktivinteressen von des Staats Zinschriften mehr als zu decken seyn dürften.

Nach alle diesem, B. Befehlgeber! gehet, in Absicht auf die angegebenen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1800 unser Befinden dahin: Daß solche mit

Fr. 9,500,000

nichts weniger, als zu hoch, sondern eher in verschiedenen Punkten, und namentlich bey den Ausgaben des Kriegsministeriums zu niedrig angeschlagen seyen; wie denn z. B. dort wirklich, aus Versehen, statt zweyer, bloß Eine Compagnie Artilleristen in Berechnung gebracht ist. Hingegen dann freylich wieder einiges andres, aber eben wenig Bedeutendes, wie z. B. bey dem Finanzministerium die dort angeetzten Fr. 3400 für den Bergbau, wegfallen dürften.

### Kleine Schriften.

Samuel Wyß des Arztes, dritter und letzter Bericht über die im Jahr 1796 in Bern eröffnete Bibliothek der Natur- und Arzneykunde, und erste Fortsetzung des Hauptverzeichnisses der in dieser Sammlung zur Benutzung aufgestellten Bücher. 8. Bern b. Stämpfli 1800. S. 29 und 63.

Dieser schon zu Anfang des laufenden Jahrs ausgegebne Bericht, enthält die Schicksale, der von dem trefflichen und verdienstvollen Doctor Wyß gestifteten medicinischen Communalbibliothek, seit der Revolution. Am ersten Tag nach dem Uebergange Berns fanden einige fränkische Plünderer gut, die Fenster des Bibliotheksaals einzuwerfen und die Bibliothek zu verwüsten: viele wichtige, kostbare, hauptsächlich französische Bücher waren weggekommen; nur allmählig erlaubten die Umstände die Wiederherstellung der Bücherammlung, die zu Ende des vorigen Jahres so weit gediehen war, daß sie dem indes neuerrichteten medicinischen Institut zu wesentlicher Unterstützung gereichte. Außer den Rechnungen um Einnahme und Ausgabe, findet man hier den reichen Zuwachs neuer Bücher in genauer systematischer Reihenordnung aufgezählt.